

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 vom 22.08.2025

Vollzug der Wassergesetze;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Lenzengrund“ im Ortsteil Soden in den Lenzengrundbach

Mit Unterlagen vom Juni 2025 beantragte der Markt Sulzbach a. Main eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Lenzengrund“ im Ortsteil Soden in den Lenzengrundbach.

Für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist ein förmliches Verwaltungsverfahren (§§ 14, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz - BayWG) durchzuführen.

Nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG liegen die vollständigen Antragsunterlagen für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beim Markt Sulzbach a. Main für die Dauer eines Monats

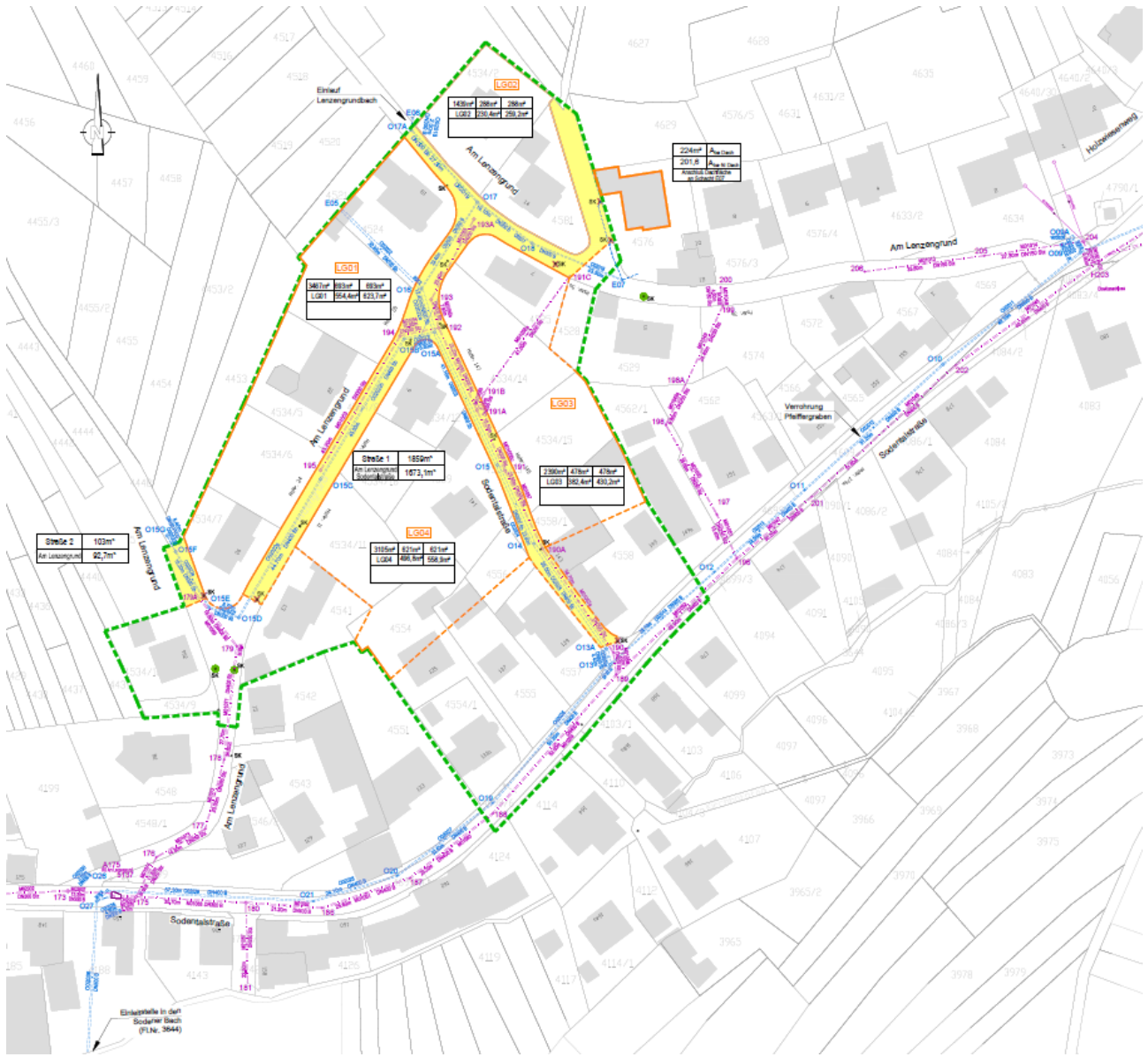
vom 25.08.2025 bis zum 26.09.2025

zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Unterlagen und wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 25.08.2025 bis zum 26.09.2025 im Rathaus Sulzbach a. Main, Hauptstr. 36, Zimmer Nr. 16 (Ebene 3) und im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, Zimmer 164a, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Das Landratsamt bittet um eine vorherige Terminvereinbarung (Landratsamt Miltenberg, Frau Jeßberger, Tel. 09371/501-293).
2. Etwaige Einwendungen sind beim Markt Sulzbach oder beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. (Die Abgabe der Einwendungen per einfacher E-Mail ist nicht ausreichend.)
3. Die Einwendungen müssen spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei einer der unter 2. genannten Stellen eingegangen sein.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Diese Bekanntmachung sowie die auszulegenden Plan- bzw. Antragsunterlagen werden nach § 27 a BayVwVfG zusätzlich auch auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main unter <https://www.sulzbach-main.de/sulzbach-a-main/aktuell/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet veröffentlicht.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sulzbach a. Main, 20.08.2025



Markus Krebs
1. Bürgermeister